

derartige Handlung zugleich eine vermögensrechtliche Haftung der Magen begründen kann? Warum liefert die Sippe den Schuldigen daraufhin nicht gleich aus? Der Erdwurf schafft doch dazu sofort die Berechtigung, schutzlos hat sich der Totschläger ja in die Gewalt seiner Sippe begeben. Welche Rücksichten sollen diese bewegen, die neugeschaffene Rechtslage ihres Angehörigen erst später und nicht gleich auszunutzen?

Mir scheint eine andere Erklärung viel natürlicher. Offenbar soll durch den Erdwurf für die Verwandten eine Zwangslage, in der sie sich der Zahlungspflicht nicht entziehen können, geschaffen werden. Das geschah dadurch, dass mit jener Handlung der Totschläger seine nächsten Angehörigen an seiner Statt zu Eigentümern seines Hauses macht. Er selber verlässt dann förmlich Haus und Hof, ohne — ausser dem Hemd — an Fahrhabe irgend etwas mitzunehmen; man soll daraus ersehen, dass er bereits alles hingegeben hat, nur das kahle Haus lässt er den Seinen. Dieser Uebertragung aber bedurfte es, weil nach fränkischem Recht Aufforderungen zur Zahlung ebenso wie Vorladungen zum Gericht (vgl. Titel I und L) nur dann wirksam waren, wenn sie dem Betreffenden in oder bei seinem Hause zugestellt wurden. Aus dem Edictum Pistense von 864 (MG. Capit. II, 313) wissen wir, dass Grundbesitzer, deren Häuser von den Normannen niedergebrannt waren, damit einen 'Freibrief' für Uebeltaten erlangt zu haben glaubten, da man sie ja gerichtlich nicht belangen konnte (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 546).

Nach dem Erdwurf und dem exitus des Totschlägers konnte demnach die dabei ohne Zweifel anwesende Gegenpartei an die mit Erde Beworfenen an Ort und Stelle sofort eine rechtmässige Zahlungsforderung richten. Man kann sich nun den ganzen Hergang deutlich vergegenwärtigen. Zwischen Haus und Zaun stehen die Verwandten, ausserhalb des Zaunes die Gegner. Der Erdwurf erfolgt, der Totschläger verlässt das Haus und springt über den Zaun. Innerhalb desselben bleiben seine Verwandten; gegen sie erhebt jetzt die feindliche Sippe ihre Forderung. Weigern sie sich zu zahlen, so kann gegen sie mit Hilfe des Grafen eingeschritten werden.

Die symbolische Handlung ist also notwendig, damit, nachdem der Schuldige das Seine getan hat, nun seine Sippe zu der des Erschlagenen in rechtliche Beziehung